

Aktuelles Urteil zum Tätigkeitsschwerpunkt

DR. HORST LUCKEY/NEUWIED

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 17. 12. 2002 entschieden, dass ein Tätigkeitsschwerpunkt „Oralchirurgie“ geführt werden kann. Die Vertreterversammlung hatte zuvor am 07. 12. 02 die Satzungsbestimmung über Interessenschwerpunkte aufgehoben und den Fachzahnarzt eingeführt. Die Genehmigung der Satzung war allerdings vom zuständigen Ministerium noch nicht erteilt. Das Urteil ist natürlich unbefriedigend! Die Zahnärzteschaft, vertreten durch die Kammer Baden-Württemberg, geht hier offensichtlich eigene Wege. Ich darf noch einmal in Erinnerung bringen, dass der Deutsche Ärztetag 2002 in Rostock beschlossen hatte, keine Führung von Schwerpunktbezeichnungen in Weiterbildungsgebieten zuzulassen. Was für Ärzte gilt, sollte auch für Zahnärzte Gültigkeit besitzen. Die Distanz ist zwischen dem BDO und den LZK's (Baden-Württemberg und Westfalen-Lippe) unnötig vergrößert. Bei bevorstehenden Diskussionen um Einzelverträge ist eine Positionseinnahme hilfreich und macht zukünftige Entscheidungen leichter. Herr Rechtsanwalt Schramm vom Anwaltsbüro Steinbrink und Partner vertritt die Auffassung, „... dass hinreichende Ansatzpunkte dafür vor-

handen sind, das Urteil anzugreifen. Um eine verfassungsgerichtliche Klärung zu erreichen, muss allerdings zunächst das Verfahren der in der Rechtsmittelbelehrung benannten Nichtzulassungsbeschwerde beschritten werden. Die Nichtzulassungsbeschwerde muss bis zum 14. 02. 2003 eingelegt und bis zum 14. 03. 2003 begründet sein. Beschwerdegründe sind die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssprache oder die Bezeichnung, dass das vorliegende Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Sollte die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich sein, müsste zunächst das Bundesverwaltungsgericht über den Rechtsstreit entscheiden. Nach einer negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wäre dann der Weg zum Bundesverfassungsgericht frei; gleiches gilt, wenn eine Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet abgewiesen wird.“

Wir werden über den Stand der Dinge erneut berichten.

Info vom BDO-Sekretariat

Das Sekretariat weist alle Mitglieder des BDO noch einmal darauf hin, dass eine Veröffentlichung der Praxisanschrift im Internet auf der BDO-Homepage unter „Oralchirurgen in Ihrer Nähe“ nur erfolgen kann, wenn eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Praxisdaten im Sekretariat vorliegen. Eine automatische Aufnahme kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Einverständniserklärung

an die BDO-Geschäftsstelle per Fax **0 26 31/2 29 06**

Titel _____ Vorname _____ Name _____

Berufsbezeichnung _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Tel. _____ Fax _____ E-Mail: _____

Angaben zum Leistungsspektrum, bzw. Praxisbesonderheiten: _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die obig aufgeführten Daten in der BDO-Homepage „Oralchirurgen in Ihrer Nähe“ veröffentlicht werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____ Stempel _____